

Entgeltumwandlung

für eine betriebliche Altersversorgung

Zwischen _____ (Arbeitgeber)

und Herrn/Frau _____ (Arbeitnehmer)

wird Folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Arbeitnehmers auf **Gehalt oder Sonderbezüge** (Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie/Weihnachtsgeld) wird teilweise, und zwar in Höhe eines Betrages von

monatlich _____ Euro

vierteljährlich _____ Euro

jährlich _____ Euro

zahlbar jeweils zum _____ erstmals zum _____

in einen Anspruch auf Versorgungsleistungen durch Beiträge an eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) umgewandelt.

Es wird folgende Förderung vorgesehen:

Steuerfreie Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

Der umzuwandelnde Betrag erhöht sich in jedem Jahr entsprechend der prozentualen Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung

ja nein

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 EStG im Kalenderjahr bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei.

Die Versicherungsleistungen sind steuerpflichtig und dafür nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte steuerlich zu erfassen.

Gemäß Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind Beiträge bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung sozialversicherungsfrei.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind die Versicherungsleistungen als Versorgungsbezüge gemäß § 229 SGB V als beitragspflichtige Einnahmen zu erfassen.

- Altersvorsorgebeiträge gemäß § 82 Abs. 2 und 3 EStG mit Förderung nach § 10a und Abschnitt XI EStG (nur Monatsbeiträge). Der umzuwandelnde Betrag erhöht sich jährlich entsprechend dem rentenversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres und gemäß § 86 Abs. 1 EStG. Die Höchstbeiträge für den Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG werden dabei berücksichtigt.

Die Versicherungsleistungen sind steuerpflichtig und dafür nach § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte steuerlich zu erfassen.

Für die Beiträge besteht keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

In der Auszahlungsphase gelten die Versicherungsleistungen nicht als Versorgungsbezüge gemäß § 229 SGB V; insofern sind die Versicherungsleistungen beitragsfrei in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

2. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen, wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschlägen etc., bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Beträge nach Nr. 1 maßgebend. Sollten die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse sich nachhaltig ändern, so kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner zum Ende eines Monats mit Frist von sechs Wochen gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht erwachsen.
3. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (Mitglied) für eine betriebliche Pensionsversicherung bei der **Deutschen Steuerberater-Versicherung Pensionskasse des steuerberatenden Berufs VVaG** verwendet. Die Beiträge wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Die Beleihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.
4. Den Anspruch auf die Versicherungsleistungen wird der Arbeitgeber unwiderruflich dem Arbeitnehmer zuwenden. Bezugsberechtigt für die Alters- und gegebenenfalls Berufsunfähigkeits-Rente ist der versicherte Arbeitnehmer, für eine etwaige versicherte Witwen-/Witwerrente sein Ehepartner bzw. sein eingetragener Lebenspartner, für Waisenrenten seine Kinder. Ist eine Beitragsrückgewähr mit Rentengarantiezeit versichert, sind für Todesfall-Leistungen seine Hinterbliebenen gemäß § 17 AVB und für ein etwaiges Sterbegeld die von ihm benannte Person, bzw. seine Erben, bezugsberechtigt.
5. Im Übrigen gelten für das Versicherungsverhältnis die Satzung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Deutschen Steuerberater-Versicherung. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistungen und die Beitragszahlung enthält der Versicherungsschein, dessen Zweitschrift der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nach Abschluss der Versicherung unverzüglich zuleiten wird.
6. Scheidet der Arbeitnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles aus den Diensten des Arbeitgebers aus, so geht die Mitgliedschaft bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Arbeitnehmer über. Er hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln zu lassen. Stattdessen kann der Arbeitnehmer gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG verlangen, dass der Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird. Hat der neue Arbeitgeber seinen Sitz oder seine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, kann die Versicherung über den neuen Arbeitgeber unverändert fortgeführt werden.

_____, den _____ 20 _____
Unterschrift des Arbeitgebers

_____, den _____ 20 _____
Unterschrift des Arbeitnehmers